

Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

(Hochschule für Kirche und Diakonie)



ZULASSUNGSORDNUNG

für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Diakoniemanagement (MADM)

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und
die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang
Diakoniemanagement (MADM)**

mit dem Abschluss ‚Master of Arts‘

vom 6. April 2006
geändert am 15.12.2010,
zuletzt geändert vom Senat mit Beschluss am 20.4.2016

Der Senat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel hat mit Zustimmung des Kuratoriums die folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung erlassen:

§ 1 Zulassungszahl.....	2
§ 2 Zulassungstermin.....	2
§ 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist.....	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Zulassung, Zulassungsausschuss.....	3
§ 6 Nachteilsausgleich.....	5
§ 7 Inkrafttreten.....	6

§1

Zulassungszahl

Für den weiterbildenden berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengang „Diakoniemanagement“ wird die Zahl der zuzulassenden Studierenden auf maximal 20 pro Studienjahr festgesetzt.

§2

Zulassungstermin

(1) Die Zulassung erfolgt in der Regel zum 01. Oktober eines jeden Jahres, im internationalen Masterprogramm (IMADM) jedes zweiten Jahres, sofern genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt wurden.

§3

Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) Der Zulassungsantrag wird bei der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel für den MADM in der Regel bis zum 15. Juni des Jahres, für den IMADM bis zum 15. Februar des Vorjahres eingereicht. Abweichungen regelt die Ausschreibung.

(2) Dem Zulassungsantrag werden folgende Unterlagen beigefügt: a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Bildungsgang b) Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse c) eine Darstellung des beruflichen Werdegangs d) eine bis zu fünfseitige Skizze eines Untersuchungsvorhabens (Projekt), das im Studium bearbeitet werden soll mit dem Ziel, darüber eine Masterarbeit von 70 Seiten zu erstellen e) weitere Zeugnisse, Qualifikationsnachweise und Referenzen. f) Ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden in der Regel von ausländischen Studienbewerberinnen/-bewerbern nachgewiesen durch einen der folgenden Nachweise: ein Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe oder eine Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse PNdS bzw. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Stufe 2) oder das „Große“ oder „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts oder die Zentrale Oberstufenprüfung ZOP des Goethe-Instituts oder der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 bestanden wurde oder das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) oder ein Zertifikat gemäß

bilateraler Abkommen mit anderen Staaten, z.B. mit Frankreich, wonach eine Äquivalenz zur DSH Prüfung vorliegt, wenn im französischen Abschlusszeugnis, (Baccalaureat) Deutsch als fortgesetzte Fremdsprache und als schriftliche Teilprüfung der Abschlussprüfung nachgewiesen wird. §3 Abs.2f gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache deutsch ist oder die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem deutschsprachigen Land nachweisen können. g) Für das internationale Masterprogramm muss ein äquivalenter Nachweis über englische Sprachkenntnisse erfolgen.

§4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird angeboten für Absolventinnen und Absolventen eines für Tätigkeiten im Bereich der Diakonie qualifizierenden Studiengangs (z.B. Sozialwissenschaften/ Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Theologie) an einer Universität oder einer Fachhochschule / Hochschule mit 210 Leistungspunkten bzw. im IMADM mit 180 Leistungspunkten.

Im MADM muss im Falle eines Fachhochschul- bzw. Hochschulabschlusses mit 180 Leistungspunkten zusätzlich eine Diakoninnen-/Diakonenausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung vorliegen, die mindestens 30 ECTS umfasst und dem Anforderungsniveau von Fachhochschulen entspricht.

(2) Für die Zulassung bedarf es zudem einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung (Leitungserfahrung) in Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens vornehmlich im Bereich von Diakonie und Caritas.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche. Ausnahmsweise können auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die einer anderen Kirche oder Konfession im Bereich des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor von 180 Leistungspunkten können zum MADM-Studienprogramm zugelassen werden, sofern alle übrigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die nötige Praxiserfahrung in leitender

Tätigkeit. Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Zertifikat über die erfolgreiche Kursteilnahme ausgestellt. Falls binnen fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats weitere einschlägige Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden können, die zum Bildungsgang bzw. zum Tätigkeitsfeld passen, kann nachträglich ein Masterdiplom ausgestellt werden. Entsprechende Anträge sind samt Studiennachweisen an den MADM-Prüfungsausschuss zu richten, der nach Prüfung der Unterlagen über die Nachdiplomierung beschließt.

(5) Bei abweichendem Bildungsgang einer Bewerberin/eines Bewerbers kann der Zulassungsausschuss eine Einstufungsprüfung beschließen, die aus einer schriftlichen Arbeit von 25 bis 30 Seiten und einem mindestens halbstündigen Kolloquium besteht. Der Zulassungsausschuss kann darüber hinaus weitere Leistungen verlangen.

(6) Im internationalen Programm erfolgt eine vorläufige Zulassung durch den Prüfungsausschuss. Die endgültige Zulassung wird nach erfolgreichem Abschluss der ersten Präsenzphase und der entsprechenden Modulprüfungen ausgesprochen.

§5

Zulassung, Zulassungsausschuss

(1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss, der mit dem MADM-Prüfungsausschuss identisch ist. Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen, ob jeweils die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheidet über die Aufnahme.

(2) Der Zulassungsausschuss ordnet die Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf der Grundlage einer umfassenden Beurteilung der Unterlagen nach § 3 (2) in einer Rangfolge. Der Zulassungsausschuss lädt zur Entscheidung Bewerberinnen und Bewerber zu einem Zulassungsgespräch an die Kirchliche Hochschule ein.

(3) Liegt der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel die Erklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers über die Annahme des Studienplatzes bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(5) Der Zulassungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Zulassung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§6

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, in der vorgesehenen Form am Auswahlverfahren teilzunehmen, sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen analog anzuwenden bzw. andere geeignete Formen zu wählen.

(2) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er für eine Zulassung notwendige oder förderliche Qualifikationen aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der allgemein geforderten Form nachweisen kann, ist ihr bzw. ihm der Nachweis der geforderten Qualifikation in anderer geeigneter Form zu gestatten.

(3) Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit dürfen bei der Bewerbung um einen weiterführenden Studiengang nicht zum Nachteil des Bewerbers bzw. der Bewerberin gewertet werden.

(4) Die bzw. der Beauftragte für die Belange behinderter Studierender bzw. eine andere sachverständige Person ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.

(5) Die Auswahlverfahren sind umfassend barrierefrei zu gestalten.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung sollen bei gleicher Rangfolge bzw. ansonsten gleicher Qualifikation in den Auswahlverfahren der Hochschulen bevorzugt zugelassen werden.

(7) Zur Sicherstellung der Chancengleichheit behinderter Studierender werden vorab 5% der Studienplätze behinderten Studienbewerberinnen/ –bewerbern vorbehalten.

Anerkannte Härtefälle sind dieser Quote vorrangig anzurechnen. Härtefälle, die aufgrund einer bereits ausgeschöpften Härtefallquote eines Studiengangs nicht berücksichtigt werden konnten, sollen darüber hinaus für den betreffenden Studiengang zugelassen werden, sofern die zusätzliche Härtefallzulassung die Gesamtzahl der Härtefallplätze aller Studiengänge einer Hochschule nicht übersteigt.

§7

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat und des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel in Kraft.

In Kraft getreten am Tage nach der Veröffentlichung (25.02.2017).

Der Rektor